



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.10.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24574 –**

### **Frage Nummer 22**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Hans  
Urban**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Da das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 08.11.2022 in einer Pressemitteilung anlässlich des Bayerischen Zimmerer- und Holzbaugewerbetags mitteilte, dass „für den Freistaat [...] Bauen mit Holz dank der Holzbauintiative ohnehin zum Regelfall“ wird, frage ich die Staatsregierung, welche Holzbauquote größer als 50 Prozent sich der Freistaat damit selbst gibt, ob diese Quote ausschließlich für Neubauten gilt oder auch Altbausanierungen und -renovierungen miteingeschlossen sind und welche Kriterien angestellt werden, um hierbei ausschließlich Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung einzusetzen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ein Einsatz von Holz als Baustoff in Holz- und Holzhybridbauweisen erfolgt bei geeigneten staatlichen Baumaßnahmen, wenn die funktionalen, konstruktiven und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Dies trifft sowohl für Neubauten als auch Sanierungen von Bestandsgebäuden zu. Die Möglichkeit des Einsatzes von Holz hängt damit von den Voraussetzungen des jeweiligen Einzelfalles ab. Es sind jeweils die funktionalen, bautechnischen und konstruktiven Anforderungen unter Abwägung der wirtschaftlichen Bedingungen der Einzelprojekte zu berücksichtigen. Die staatlichen Regelungen schreiben daher keine Quoten für bestimmte Baustoffe vor noch schließen sie bestimmte Baustoffe aus. Aus diesem Grund gibt es auch keine starre Holzbauquote, die sich der Freistaat Bayern selbst gibt.

Es ist zu erwarten, dass infolge der Änderungen der Bayerischen Bauordnung vom 1. Februar 2021 und Einführung der Muster-Holzbaurichtlinie als Technische Baubestimmung, durch die erweiterte Einsatzmöglichkeit des Baustoffes Holz in Holzkonstruktionen der Gebäudeklassen vier und fünf, die Zahl staatlicher Projekte in Holz- oder Holzhybridbauweise zunehmen wird, die häufig diesen Gebäudeklassen zuzuordnen sind.

Bei staatlichen Bauvorhaben werden von den Auftragnehmern regelmäßig Nachweise über die nachhaltige Bewirtschaftung der Rohholzgewinnung gefordert. Das Vergabehandbuch Bayern (VHB) fordert hinsichtlich der Verwendung von Holz bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand zum Nachweis, dass alle zu verwendenden Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein müssen oder die

für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Zudem wird in den Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen vorgegeben, dass Holzprodukte nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen müssen und der Nachweis im Vergabeverfahren vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist.